



**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE
SITZUNG DES KREISAUSSCHUSSES
- ÖFFENTLICH -**

Sitzungsdatum: Donnerstag, 20.11.2025
Beginn: 14:00 Uhr
Ende: 14:45 Uhr
Ort: in Raum 100A im 1. Stock des Landratsamtes
Schweinfurt (Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt)

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Lfd. Nr.	TOP	Bezeichnung
406	1	Genehmigung der Niederschrift der jüngsten öffentlichen Sitzung vom 29.09.2025 Vorlage: LR 2/066/2025
407	2	Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind Vorlage: LR 1/026/2025
408	3	Personal und Zentraler Service; Anpassung der Beförderungsrichtlinien des Landkreises Schweinfurt Vorlage: LR 4/004/2025
409	4	Kommunales und Ordnungsaufgaben; Refinanzierung im Bevölkerungsschutz – Erlass einer Förderrichtlinie Vorlage: SG 30/009/2025
410	5	Finanzverwaltung/ Abfallwirtschaft; Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Projekt Erweiterung Deponie Rothmühle Vorlage: LR 1/027/2025
--	6	Verschiedenes

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpper, eröffnet um 14:00 Uhr die öffentliche Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Kreisausschusses fest.

Lfd. Nr.406	TOP 1
Genehmigung der Niederschrift der jüngsten öffentlichen Sitzung vom 29.09.2025	

Sachverhalt:

Die Niederschrift zur letzten Sitzung wurde im Nachgang im Ratsinformationssystem zur Einsicht eingestellt.

Beschluss:

Das Gremium genehmigt die Niederschrift zu seiner öffentlichen Sitzung vom 29.09.2025.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

Lfd. Nr.407	TOP 2
Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind	

Mitteilung:

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpper, gibt folgende Beschlüsse bekannt:

LR 1 – Finanzverwaltung

1.

Bezeichnung des damaligen TOPs:

Kreisalten- und Pflegeheim Werneck GmbH – Jahresabschluss 2024

Behandlung des damaligen TOPs in der Sitzung vom:

29.09.2025

Wortlaut des gefassten Beschlusses:

Der Kreisausschuss ermächtigt Herrn Landrat Florian Töpper zu folgenden Beschlüssen in der Gesellschafterversammlung der Kreisalten- und Pflegeheim Werneck GmbH:

- Feststellung des Jahresabschlusses 2024 der KAPH-Werneck GmbH mit einer Bilanzsumme von 7.501.878,21 € und einem Jahresergebnis von 530.382,08 €
- Entlastung der Geschäftsführung und des Verwaltungsrates für das Jahr 2024
- Beauftragung der Wirtschaftsprüfer Dr. Heilmair & Partner, Krefeld, für das Jahr 2025 mit der Jahresabschlussprüfung

2.

Bezeichnung des damaligen TOPs:

Geomed Kreisklinik GmbH – Jahresabschluss 2024

Behandlung des damaligen TOPs in der Sitzung vom:

29.09.2025

Wortlaut des gefassten Beschlusses:

Der Kreisausschuss ermächtigt Herrn Landrat Florian Töpper zu folgenden Beschlüssen in der Gesellschafterversammlung der Geomed-Kreisklinik GmbH:

- Feststellung des Jahresabschlusses der Geomed-Kreisklinik GmbH für das Jahr 2024 mit einer Bilanzsumme von 10.648.168,96 € und einem Jahresergebnis von 0,00 €
- Entlastung der Geschäftsführung und des Verwaltungsrates für das Jahr 2024
- Beauftragung der Wirtschaftsprüfer Dr. Heilmayer & Partner, Krefeld, für das Jahr 2025 mit der Jahresabschlussprüfung

Zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.408	TOP 3
Personal und Zentraler Service; Anpassung der Beförderungsrichtlinien des Landkreises Schweinfurt	

Sachverhalt:

Herr Röder, Stabstellenleiter LR 4 – Personal und Zentraler Service, trägt den nachfolgenden Sachverhalt, welcher vorab mitsamt der entsprechenden Übersichtstabelle im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurde, vor:

Zum 01.05.2023 wurden die Beförderungs-Richtlinien des Landkreises Schweinfurt hinsichtlich der Wartezeiten für eine Beförderung zuletzt angepasst.

Gemäß dieser Regelung startet die Wartezeit für eine Beförderung in der Regel ab der letzten Beförderung. Demnach müsste sich die Wartezeit für eine Beförderung nach der Besoldungsgruppe A 10 im Rahmen des Aufstiegs bei erfolgter modularer Qualifizierung (Art. 20 LlbG) aus der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage (A 9 + AZ) heraus an der letzten Übertragung dieses Amtes orientieren, weil dies eine Beförderung darstellt.

Im Gegensatz hierzu regeln die Beförderungsrichtlinien des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 15.10.2021 allerdings, dass für diesen speziellen Fall des Aufstiegs für Ämter in die 3. Qualifikationsebene die Wartezeit für die Beförderung nach A 10 davon abweichend immer ab der Beförderung nach A 9 berechnet wird, und zwar auch für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 9 + AZ. Damit soll unseres Erachtens der Tatsache Rechnung getragen werden, dass eine Beförderung nach A 10 sowohl direkt von A 9 aus erfolgen kann oder ausgehend von Besoldungsgruppe A 9 + AZ. Wer sich hier in A 9 + AZ befindet hatte allerdings schon einmal eine Wartezeit für diese Beförderung von A 9 heraus absolviert.

Um die kommunalen Beamtinnen und Beamten im Fall der modularen Qualifizierung nicht erheblich schlechter zu stellen als das vergleichbare staatliche Personal, wird vorgeschlagen, bei der Berechnung der entsprechenden Wartezeit nach Nr. 4.3 der kommunalen Beförderungs-Richtlinien für eine Beförderung nach A 10 (nur bei Aufstieg) ebenso zu verfahren. Für diesen Zweck müsste unsere kommunale Beförderungsrichtlinie geringfügig angepasst werden. Hierzu ist lediglich in der entsprechenden Anlage mit den Wartezeiten eine neue zweite Fußnote bei A 10 (Aufstieg) einzufügen: „** nach erfolgter modularer Qualifizierung beginnt die Beförderungswartezeit auch bei Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 9 + AZ bereits mit der Beförderung nach A 9“.

Beschluss:

Der Kreisausschuss stimmt der Anpassung der Beförderungs-Richtlinien des Landkreises Schweinfurt bezüglich der Wartezeit für eine Beförderung nach A 10 nach modularer Qualifizierung mit Wirkung ab 01.12.2025 wie vorgetragen zu.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

Kommunales und Ordnungsaufgaben; Refinanzierung im Bevölkerungsschutz – Erlass einer Förderrichtlinie

Sachverhalt:

Herr Zippel, Arbeitsbereichsleitung 30.4 – Katastrophenschutz und Feuerwehrwesen, Sachgebiet 30 – Kommunales und Ordnungsaufgaben, trägt den nachfolgenden Sachverhalt, der mitsamt des Entwurfs der Förderrichtlinie im Vorfeld im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurde, vor:

In der Kreisausschusssitzung vom 07.07.2025 wurde die Verwaltung ermächtigt, eine Förderrichtlinie zur Refinanzierung im Bevölkerungsschutz aufzustellen.

Eine solche Richtlinie wurde durch den Arbeitsbereich 30.4 - Katastrophenschutz und Feuerwehrwesen nun erarbeitet. Diese Richtlinie ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt und soll anhand dessen im Einzelnen vorgestellt werden.

Im Grundsatz finden sich in dieser Richtlinie die festgelegten Werte wie in der Sitzung vom 07.07.2025 vorgestellt. Unter Ziffer 5.1 Förderung – Betrieb und Einsatzbereitschaft der Schnelleinsatzgruppen wurde jedoch eine Rundung auf 467,00 € vorgenommen. Der eigentliche Wert (2/3 Anteil von 700,00 €) würde 466,67 € betragen.

Bei der Förderung unter Ziffer 5.2 (Kauf von für den Betrieb der Schnelleinsatzgruppen notwendigen Fahrzeuge) wurden im Vorfeld unterschiedliche Fördermodelle betrachtet. Es hat sich die Auszahlung pro eingesetztem, organisationseigenem Fahrzeug, das sich durch Einbindung in einer der Schnelleinsatzgruppen befindet als am Geeignetsten herausgestellt.

Grundsätzlich steht für das Haushaltsjahr 2025 ein entsprechender Haushaltsansatz zur Verfügung, sodass eine Auszahlung noch im Jahr 2025 erfolgen kann. Aus diesem Grund wurde Ziffer 8, aus der sich andere Antrags- und Auszahlungsfristen als Üblich ergeben, mit in die Richtlinie aufgenommen.

Die Richtlinie soll sodann unmittelbar nach Erlass im Kreistag am 02.12.2025 in Kraft treten.

Beschluss:

Es wird dem Kreistag empfohlen, die vorgestellte und dieser Sitzungsvorlage beigefügte Richtlinie zu erlassen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

Finanzverwaltung/ Abfallwirtschaft; Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Projekt Erweiterung Deponie Rothmühle

Sachverhalt:

Herr Schraut, Stabstellenleiter LR 1 – Finanzverwaltung, trägt den Sachverhalt mittels der in der Anlage beigefügten und vorab im Ratsinformationssystem bereitgestellten Präsentation vor.

Herr Orzol, Sachgebiet 43 – Abfallwirtschaft, erläutert kurz den aktuellen Stand zur Erweiterung der Deponie Rothmühle.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag für das Haushaltsjahr 2025 im Teilhaushalt 00 (Allgemeine Finanzwirtschaft) für die Investitionsnummer 0100101144 „Erweiterung der Deponie Rothmühle“ überplanmäßige Ausgaben im Volumen von 1.800.000,- € zu genehmigen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

Lfd. Nr.	TOP 6
Verschiedenes	

--

Da keine Bekanntgaben über dringliche Anordnungen oder die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat anstelle des Gremiums vorzunehmen sind, schließt der Vorsitzende, Landrat Florian Töpper, die öffentliche Sitzung.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Florian Töpper
Landrat

Tobias Gößmann
Schriftführung

Entwurf Änderung Anlage zu den Beförderungs-Richtlinien des Landkreises Schweinfurt: Wartezeiten nach Nr. 4.3
(Stand: 1. Dezember 2025)

Gesamturteil (Punktzahl)	Wartezeit seit der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit bzw. letzten Beförderung in Jahren bei einer Beförderung nach												
	in der zweiten Qualifikationsbene						in der dritten Qualifikationsbene						
	A 7	A 8	A 9	A 9 bei A 8 als Eingangsamt*	A 9 + AZ	A 10	A 10 (Aufstieg)**	A 10	A 11	A 11 bei A 10 als Eingangsamt***	A 12	A 13	A 13 + AZ
16	0,00	2,00	2,00	0,00	2,00	3,00	3,00	0,00	3,00	0,00	3,00	3,00	3,00
15	0,00	2,00	2,00	0,00	2,00	3,00	3,00	0,00	3,00	0,00	3,00	3,00	3,00
14	0,25	2,50	2,75	0,75	3,00	4,00	3,25	0,25	3,50	0,50	3,50	3,50	3,75
13	0,50	3,00	3,50	1,50	4,00	5,00	3,50	0,50	4,00	1,00	4,00	4,00	4,50
12	0,75	3,50	4,25	2,25	keine Beförd.	keine Beförd.	3,75	0,75	4,50	1,50	4,50	keine Beförd.	keine Beförd.
11	1,00	4,00	keine Beförd.	3,00	keine Beförd.	keine Beförd.	4,00	1,00	5,00	2,00	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.
10	1,25	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	4,25	1,25	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.
9	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.
8	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.
7	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.
6	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.
5	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.
4	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.
3	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.
2	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.
1	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.	keine Beförd.

* in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik mit fachlichem Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst (Straßenmeisterinnen und Straßenmeister)

** nach erfolgter modularer Qualifizierung beginnt die Beförderungswartezeit auch bei Beamteninnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 9 + AZ bereits mit der Beförderung nach A 9

*** in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik mit fachlichem Schwerpunkt Verwaltungsinformatik



Förderrichtlinie

**REFINANZIERUNG IM
BEVÖLKERUNGSSCHUTZ**

1 Allgemeines

Die Kosten für den Betrieb der Einheiten im Zivil- und Katastrophenschutz (Bevölkerungsschutz) sind in den letzten Jahren enorm gestiegen. Mit dieser Förderrichtlinie möchte der Landkreis Schweinfurt die hohe Bedeutung der Einheiten im Bevölkerungsschutz verdeutlichen und stärken. Grundlage dieser Richtlinie ist Art. 5 Landkreisordnung, da es sich um eine freiwillige Leistung des Landkreises Schweinfurt handelt. Vorhaben werden ohne Rechtsanspruch nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel gefördert.

2 Zweck der Richtlinie

Der Landkreis Schweinfurt ist sich der Verantwortung zur Aufrechterhaltung der Einheiten im Bevölkerungsschutz bewusst. Mit dieser Richtlinie soll erreicht werden, dass die unter Ziffer 3 genannten Zuwendungsempfänger die Einheiten des Bevölkerungsschutzes so aufstellen und unterhalten können, dass diese eine wirksame und effektive Hilfeleistung im Landkreis Schweinfurt gewährleisten können.

3 Geltungsbereich und Antragsberechtigte

Die Richtlinie findet Anwendung im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Schweinfurt. Die im Landkreis Schweinfurt aktiv tätigen und mittels Schnelleinsatzgruppen eingebundenen (in der Alarmierungsplanung vorgesehenen) Hilfsorganisationen sind berechtigt, eine Förderung zur Refinanzierung der Kosten im Bevölkerungsschutz zu beantragen.

4 Fördergegenstand und Fördervoraussetzungen

Zum einen werden die erforderlichen jährlichen Kosten für den Betrieb und Unterhalt sowie die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Schnelleinsatzgruppen gefördert (laufende Kosten – SEG-Zuschuss). Zum anderen erfolgt ein Zuschuss zu den erforderlichen einmaligen Kosten für den Kauf von Fahrzeugen, die zum Betrieb der Schnelleinsatzgruppen notwendig und in der Alarmierungs- und allgemeinen Katastrophenschutzplanung berücksichtigt sind (Investitionszuschuss).

Es werden nur Fahrzeuge und Schnelleinsatzgruppen gefördert, die seitens des Landratsamtes Schweinfurt, in seiner Funktion als untere Katastrophenschutzbehörde, als bedarfsnotwendig anerkannt wurden.

5 Förderhöhe

5.1 Förderung – Betrieb und Einsatzbereitschaft der Schnelleinsatzgruppen

Durch das Landratsamt Schweinfurt und die Stadt Schweinfurt wurden die bedarfsnotwendigen Schnelleinsatzgruppen zum gemeinsamen Einsatz festgelegt.

Jede bedarfsnotwendige Schnelleinsatzgruppe wird, auf Antrag, mit jeweils 467,00 € jährlich gefördert.

5.2 Förderung – Kauf von für den Betrieb der Schnelleinsatzgruppen notwendigen Fahrzeuge

Die Schnelleinsatzgruppen generieren neben den Kosten für den Betrieb und die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft auch Kosten im Bereich der Fahrzeuge (hier explizit Kauf). Die organisationseigenen Fahrzeuge, also nicht die durch die Bundesrepublik oder den Freistaat zur Verfügung gestellten oder finanzierten Bundes- und Landesfahrzeuge, werden durch die Hilfsorganisationen selbst finanziert. Diese Fahrzeuge lassen sich in unterschiedliche Kategorien einordnen.

Ziel ist es, die Beschaffung dieser Fahrzeuge auf eine verlässliche und nachhaltige Grundlage zu stellen, die den Empfängern eine bessere Planbarkeit im Hinblick auf erforderliche (Ersatz-)Beschaffungen und somit einen dauerhaften Erhalt des Einsatzmittels in der SEG ermöglicht. Zu diesem Zweck soll fahrzeugindividuell ein jährlicher Betrag ausgezahlt werden. Bei der Bemessung dieses Betrages wurden folgende Kriterien zugrunde gelegt: prognostische Kosten für den Erwerb des Fahrzeugs, prognostische Laufzeit des Fahrzeugs, Eigenanteil der Hilfsorganisation, Aufteilung des verbleibenden Restbetrags zwischen Stadt und Landkreis Schweinfurt.

Ausgehend hiervon werden für jedes der folgenden Fahrzeuge im Rahmen dieser Richtlinie folgende jährliche Kosten, zugrunde gelegt.

• Mannschaftstransportwagen (MTW)	1.250,00 € / Jahr
• Krankentransportwagen (KTW)	1.250,00 € / Jahr
• Rettungswagen (RTW)	2.500,00 € / Jahr
• Anhänger	500,00 € / Jahr
• ELW UG-SanEL	4.500,00 € / Jahr

Im Gegensatz zur Förderung der Einsatzbereitschaft wird dieser Betrag nicht pauschal nach Schnelleinsatzgruppe ausgezahlt, sondern es wird pro eingesetztem, organisationseigenem Fahrzeug, das sich durch Einbindung in einer der Schnelleinsatzgruppen befindet, eine Förderung ausgezahlt.

Die Förderung von Fahrzeugen ist nur für solche Fahrzeuge möglich, die im Zuge des Arbeitskreises als bedarfsnotwendig für die Schnelleinsatzgruppe durch die beiden Kreisverwaltungsbehörden festgelegt wurden.

6 Antragsverfahren

Die Auszahlung der Förderungen nach 5.1 und 5.2 erfolgt nur auf Antrag.

Für Förderungen nach 5.1 ist ein formloser Antrag unter Nennung einer Bankverbindung sowie der genauen Bezeichnung der Schnelleinsatzgruppe bis zum 30.06. eines jeden Jahres zu stellen.

Für Förderungen nach 5.2 ist ein formloser Antrag unter Nennung des betreffenden Einsatzmittels (amtl. Kennzeichen) und Zuordnung zur Schnelleinsatzgruppe zu stellen. In dem Antrag ist ergänzend anzugeben, in welchem Jahr mit einer Ersatzbeschaffung des jeweiligen Fahrzeugs zu rechnen ist sowie mit welchen Kosten hierfür zu rechnen ist.

Die Anträge sind ausschließlich in digitaler Form an katastrophenschutz@irasw.de zu übermitteln.

7 Bewilligung und Verwendungsnachweis

Die Festlegung der tatsächlichen Höhe der Förderung erfolgt durch das Landratsamt Schweinfurt in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltssmitteln sowie im Benehmen mit der Stadt Schweinfurt.

Die Antragsteller werden über die Förderung mittels Bescheid informiert. Der schriftliche Bewilligungsbescheid enthält u.a. Regelungen zum Verwendungsnachweis, zur Gesamthöhe der Förderung und zum möglichen Widerruf der Förderung. Der Bescheid wird widerrufen und die Förderung zurückgefordert, wenn

- die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurde,
- soweit ein Verwendungsnachweis gefordert wird, dieser trotz Mahnung nicht vorgelegt wurde.

Nachdem die jährliche Förderung je Fahrzeug 10.000 Euro nicht übersteigt, ist grundsätzlich kein Verwendungsnachweis vorzulegen. Das Landratsamt Schweinfurt behält sich aber die Forderung eines Verwendungsnachweises vor.

Zudem behält sich das Landratsamt Schweinfurt die Einsichtnahme von Belegen und Rechnungen vor. Die Rechnungen und Belege sind bis 5 Jahre nach Beschaffung aufzubewahren.

Die Auszahlung erfolgt im 4. Quartal des jeweiligen Jahres.

8 Besonderheiten für das Jahr 2025

Für das Jahr 2025 gelten für die Antragstellung geänderte Fristen. Bedingt durch das Inkrafttreten dieser Richtlinie gilt für das Jahr 2025 die jeweilige Frist zur Antragsstellung nach 5.1 und 5.2 zum 15.12.2025.

Die Festlegung der Höhe der Förderung und die entsprechende Auszahlung der Förderung erfolgt sodann schnellstmöglich, jedoch spätestens bis zum 31.12.2025.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am xx.xx.2025 in Kraft.

Landratsamt Schweinfurt, xx.xx.2025

Florian Töpper
Landrat



LANDRATSAMT
SCHWEINFURT

TOP 5:
GENEHMIGUNG VON ÜBERPLANMÄSSIGEN
AUSGABEN FÜR DAS PROJEKT „ERWEITERUNG
DEPONIE ROTHMÜHLE“

SACHVERHALT:

- Die Deponie Rothmühle wird derzeit erweitert.
- In der Sitzung des Kreistages am 02.10.2024 wurden die Gesamtkosten der Deponieerweiterung mit seinerzeit 26.790.000,00 € brutto angegeben.
- Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Land- und Abfallwirtschaft hat der Auftragsvergabe für die Durchführung der Bauleistungen sowie der Bauüberleitung inklusive örtlicher Bauüberwachung mit Beschluss vom 05.12.2024 jeweils einstimmig zugestimmt. Die Kosten für die Bauausführung betragen 17.278.793,37 € brutto. Die Kosten der Bauüberleitung inkl. örtlicher Bauüberwachung betragen 744.702,00 € brutto.

SACHVERHALT:

- Für diese Maßnahme stehen im Haushalt 2025 übertragene Ermächtigungen in Höhe von 6.416.000 € zur Verfügung.
- Aufgrund der guten Wetterlage konnte ein größerer Baufortschritt als ursprünglich geplant erzielt werden.

SACHVERHALT:

- Stand 31.10.2025 stehen noch folgende Zahlungen aus:

Beschreibung	erwarteter Rechnungsbetrag
Restbudget (Stand 31.10.2025)	1.308.646,48 €
8. AZ ARGE Rothmühle	-1.485.267,72 €
Bauoberleitung (BOL) + örtliche Bauüberwachung (öBÜ) 10/2025	-17.731,00 €
BOL + öBÜ 11/2025	-17.731,00 €
BOL + öBÜ 12/2025	-17.731,00 €
9. und 10. AZ ARGE Rothmühle	-1.475.600,00 €
Fremdprüfer Geotechnik	-53.550,00 €
Fremdprüfer Kunststofftechnik	-35.700,00 €
<u>Ergebnis:</u>	<u>-1.794.664,24 €</u>

- Es handelt sich lediglich um eine Mittelverschiebung aus dem Jahr 2026 in das Jahr 2025. Die Kosten für die Bauausführung bzw. Bauüberwachung bleiben identisch.

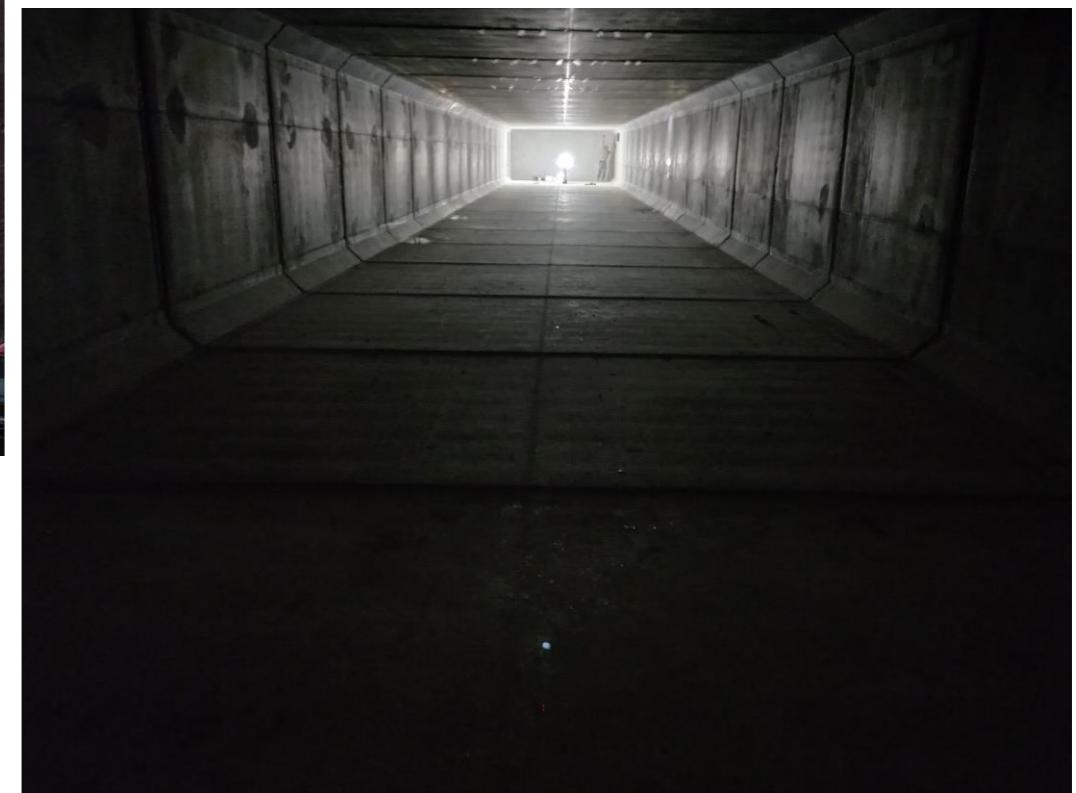
SACHVERHALT:

- Aktueller Stand Erdarbeiten:



SACHVERHALT:

- Aktueller Stand Sickerwasserableitung:



DECKUNGSMÖGLICHKEIT

- Die Deckung kann über die planmäßig zum 31.12.2025 noch vorhandenen Liquiden Mittel gewährleistet werden.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag für das Haushaltsjahr 2025 im Teilhaushalt 00 (Allgemeine Finanzwirtschaft) für die Investitionsnummer 0100101144 „Erweiterung der Deponie Rothmühle“ überplanmäßige Ausgaben im Volumen von 1.800.000,- € zu genehmigen.

VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT.

